

Afghanistan-Resolution

Sicherheit durch Schaffung menschenwürdiger Lebensverhältnisse – für den Vorrang des zivilen Wiederaufbaus von Afghanistan

Unsere weltweite Kirche beruft sich seit 100 Jahren auf soziale Grundsätze, nach denen der Krieg als Mittel von Konfliktlösung nicht mit dem Evangelium vereinbar ist. Als Christinnen und Christen erheben wir unsere Stimme und warnen vor Geist, Logik und Praxis militärischer Gewaltausübung.

Mit Sorge sehen daher die Delegierten der Evangelisch-methodistischen Kirche auf der Tagung der süddeutschen jährlichen Konferenz (Synode) im Juni 2008 den Bundeswehreinsatz in Afghanistan. Als Antwort auf die Anschläge vom 11. September 2001 schloss sich Deutschland der Argumentation der USA an, nach der ein Krieg gegen den Terrorismus zu führen sei. Aber damals handelte es sich nicht um einen staatlichen Angriff, sondern um ein Verbrechen, das nach deutschem Rechtsverständnis von kriminellen Tätern begangen wurde, und das polizeilich aufgeklärt und nach internationalem Recht geahndet werden muss. Deshalb gibt es für die Kriegführung im Süden Afghanistans keine völkerrechtliche Grundlage, auch wenn man sich auf UNO-Resolutionen beruft.

Wie die jüngste Denkschrift der EKD sieht das 2005 verabschiedete Friedenswort der EmK die entscheidende Chance für Frieden in einem Land darin, dass „der Friede vorbereitet“ wird. Dies kann nicht unter der Federführung eines Militärbündnisses geschehen. Der Vorrang der militärischen Konfliktlösung ist sogar konfliktverschärfend, wie an der Situation im Irak deutlich zu erkennen ist. Ein zehnfaches Budget für militärische Einsätze im Vergleich zum Budget für zivile Entwicklung dient **nicht** zur Vorbereitung des Friedens.

Das Argument, zivile Hilfe und Entwicklung bedürften des militärischen Schutzes, greift in Afghanistan zu kurz. Die ISAF-Truppen sind weder in der Lage, zivile Helfer umfassend zu schützen, noch werden sie als neutral betrachtet. Sie erscheinen den Afghanen als Teil der amerikanischen Intervention, der es eben nicht gelingt, die Bevölkerung für die Befriedung des Landes zu gewinnen. Nichtregierungsorganisationen und Entwicklungshelfer sehen sich deshalb durch Militär eher gefährdet als gefördert.

Von Militär- zu Friedenspolitik!

Wir fordern daher die Abgeordneten des deutschen Bundestags auf, durch geeignete Gesetzesinitiativen eine Wende in der deutschen Afghanistan-Politik herbeizuführen. Als sinnvolle Maßnahmen schlagen wir vor:

- den zivilen Wiederaufbau des Landes mit den gleichen finanziellen Mitteln zu unterstützen wie den Einsatz der Bundeswehr
- diesen Grundsatz auch im Rahmen der NATO zu vertreten
- innerhalb der nächsten 5 Jahre die Kosten für den Bundeswehreinsatz jeweils um 20% zu senken und die Ausgaben für die zivile Entwicklung jeweils um diesen Betrag zu erhöhen
- auf internationaler politischer Ebene darauf hinzuarbeiten, dass im Rahmen einer Sicherheitskonferenz für Afghanistan das Erscheinungsbild westlicher Politik von militärischen Konfliktlösungsstrategien befreit wird zugunsten ziviler Entwicklungspartnerschaft.

Wir bitten Sie, diese Resolution als Stimme der Evangelisch-methodistischen Kirche wahrzunehmen und durch diese Schwerpunktsetzung deutscher Friedenspolitik ein internationales Zeichen zu setzen. Unsere Gebete begleiten Sie in Ihrem Bemühen

Anmerkungen (kein Teil der Resolution, sondern Hintergrundinformation):

- 1 Soziale Grundsätze Art. 165/3
- 2 In der derzeitigen Debatte zum Bundeswehreininsatz wird in der Regel davon ausgegangen, dass die deutschen Soldaten in Afghanistan auf der Basis des Völkerrechts im Einsatz sind, jeweils auf der Grundlage eines Mandats des UN-Sicherheitsrats. Diese Annahme muss jedoch zumindest für den US-geführten OEF-Einsatz (Operation Enduring Freedom) in Frage gestellt werden, dem von Anfang an die völkerrechtliche Legitimation fehlte. Der UN-Sicherheitsrat hat zu keiner Zeit ein Mandat für einen Krieg in Afghanistan erteilt. In der Resolution 1368 vom 12.9.01 werden die Staaten aufgefordert, dringend zusammenzuarbeiten, um die Täter, Drahtzieher und Förderer dieser terroristischen Anschläge vor Gericht zu bringen, und betont, dass diejenigen, die den Tätern (...) helfen, sie unterstützen oder ihnen Zuflucht gewähren, zur Rechenschaft gezogen werden. Gleichzeitig hat der Rat das Recht auf Selbstverteidigung anerkannt. Diese gilt jedoch laut UN-Charta Art. 51 nur so lange, bis „der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“ Das ist am 28.9.01 mit der Resolution 1378 erfolgt, in welcher der Sicherheitsrat einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung des Terrorismus verabschiedete. Ein Militärschlag kommt auch in dieser Resolution nicht vor. Damit ist das Recht auf Selbstverteidigung erloschen, das Art. 51 ausdrücklich auf die Zeit begrenzt, bis die Maßnahmen getroffen sind.
- 3 Das Friedenswort stellt in seinen theologischen Begründungen für das christliche Friedenszeugnis von der Überwindung der Gewalt heraus, dass Christus unser Friede ist. Gott selbst überwindet die Macht der Gewalt und der Sünde. (S. 10ff.) Gerade so wird der Mechanismus der Gewalt, die immer wieder Unschuldige zu Opfern macht, öffentlich für alle Welt bloßgestellt und entlarvt. Die Bergpredigt mit ihrem Strukturgesetz für das Reich Gottes, der Feindesliebe, ist alles andere als unpolitisch. Sie konfrontiert alle politischen Entscheidungen mit einer gänzlich anderen, neuen Perspektive: Die Tragfähigkeit des biblischen Friedenszeugnisses die Frage nach der Tragfähigkeit unseres Glaubens überhaupt (S. 11+12, komprimiert).

Im Kapitel 4 „Internationales Recht über nationale Interessen“ sind unter den Handlungsimpulsen (4.3) in den Absätzen 1 (gemeinsame Sicherheit), 2 (Stärkung und Reform der UNO), 3 (Weiterentwicklung der Menschenrechte, internationaler Gerichtshof) und 4 (Modelle gewaltfreier Konfliktbearbeitung, mehr öffentliche Mittel) genau jene Politikfelder angesprochen, um die es in der Resolution geht.

- 4 Der ISAF-Einsatz (International Security Assistance Force) der NATO-Schutztruppen beruht auf einem UNO-Mandat und ist vom Grundgesetz her gedeckt. GG Artikel 24 Abs.2 lautet: „Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkung seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“ Die deutsche Beteiligung wird jährlich im Oktober durch Mandat des Parlaments erneuert. Von daher bleibt die Resolution aktuell.

Ernst zu nehmende Stimmen geben allerdings zu bedenken, dass es zumindest auch darum geht, die NATO-Schutztruppe weltweit als Eingreiftruppe salonfähig zu machen und geostrategische Interessen zu verfolgen. Das fragwürdige Argument, dass „Deutschland auch am Hindukusch verteidigt werden müsse“ öffnet ein Einfallstor für weltweiten Interventionismus und verschleiert nur die wahren ökonomischen Interessen an der Kontrolle der Öl- und Gasvorkommen in Zentralasien. In der Praxis lassen sich beide Einsätze (OEF und ISAF) gar nicht mehr trennen, ja sie werden durch gemeinsame Kommandostrukturen systematisch miteinander verwoben. Im Übrigen gibt die Bundeswehr in den verteidigungspolitischen Richtlinien von 2003 ganz offen zu, dass sich ihr Auftrag auch auf die Sicherung der weltweiten Rohstoffvorkommen bezieht.

Mit der Entsendung der schnellen Eingreiftruppe (Quick Reaction Force) vom Febr. 2008 wird Deutschland noch enger in die Kriegführungsstrategie der USA eingebunden. Manche Politiker betonen, dass das Engagement in Afghanistan Deutschlands Position in NATO und UNO stärke. Dieses Argument ist wohl als sachfremd zu bezeichnen, wenn es vorrangig um das Wohl der Menschen in Afghanistan gehen soll.

- 5 Zunahme der Selbstmordanschläge, vermehrte Opfer unter der Zivilbevölkerung, Entsolidarisierung der Bevölkerung mit den „militärischen Besatzern“.
- 6 Deutlichere Anstrengungen der internationalen Staatengemeinschaft bezüglich der Verpflichtungen im Abschlussdokument der Londoner Afghanistan-Konferenz (Afghanistan Compact) im Januar 2006 sind bisher ausgeblieben. Darin verpflichteten sich sowohl die afghanische Regierung als auch die internationale Gemeinschaft zur Schaffung von Bedingungen, die es dem afghanischen Volk ermöglichen sollen, in Frieden und Sicherheit unter einer Rechtsordnung zu leben, die den Schutz einer Regierungsgewalt und der Menschenrechte für alle bietet, und ein ökonomisches und soziales Gedeihen im Lande unterstützt. Die Aufstockung von Kampfverbänden führt nicht dazu, den Menschen eine wirtschaftliche Perspektive zu bieten... In einem Land, das jahrzehntelang von Gewalt und Krieg erschüttert wurde, ist eine nochmalige Erhöhung der Truppenstärken und Waffenarsenale kontraproduktiv.
- 7 Welthungerhilfe, Deutsches Rotes Kreuz und Caritas problematisieren den „Schutz“ der NATO und beklagen, dass durch die militärische Präsenz die Sicherheit ihrer Mitarbeiter aufs Spiel gesetzt werde. Ein Oberstabsarzt a.D. und Gründer der Kinderhilfe Afghanistan vertritt den Standpunkt, dass optisch sichtbarer Schutz mit bewaffneten Begleitern eine viel größere Gefahr für die zivilen Helfer bedeutet. Soldaten wirken wie ein Magnet auf militante Kämpfer. Das *forumZFD* (ziviler Friedensdienst) und seine Mitgliedsorganisationen lehnen jede Verquickung mit militärischen Aufgaben ab.